



Stadt Emden

**Schlussbericht**  
über die Prüfung der  
**konsolidierten**  
**Gesamteröffnungsbilanz**  
zum 01.01.2012  
der Stadt Emden

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Prüfungsauftrag</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>3</b>
<b>2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung</b>	<b>3</b>
<b>2.2 Unregelmäßigkeiten</b>	<b>4</b>
<b>3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>4</b>
<b>3.1 Gegenstand der Prüfung</b>	<b>4</b>
<b>3.2 Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>5</b>
<b>4 Feststellung zur Gesamtrechnungslegung</b>	<b>6</b>
<b>4.1 Konsolidierungskreis und –methoden, Gesamtabschlussstichtag</b>	<b>6</b>
<b>4.2 Ordnungsmäßigkeit der den in die Gesamteröffnungsbilanz einbezogenen Bilanzen zugrunde liegenden Jahresabschlüsse</b>	<b>7</b>
<b>4.3 Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabchlussrechnungslegung</b>	<b>8</b>
<b>4.3.1 Gesamtabchlussbuchführung und Konsolidierungsunterlagen</b>	<b>8</b>
<b>4.3.2 Gesamteröffnungsbilanz</b>	<b>8</b>
<b>4.4 Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage</b>	<b>9</b>
<b>5 Schlussbemerkung</b>	<b>10</b>
<b>Anlage Gesamteröffnungsbilanz zum 01.01.2012</b>	<b>11</b>



## 1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat gem. § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V .m. § 156 Abs. 2 NKomVG den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Emden zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 156 Abs. 3 NKomVG seine Bemerkungen jeweils in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nachfolgend berichten wir über Inhalte und Ergebnisse der von uns durchgeführten Prüfung.

Seit dem 01. Januar 2010 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Emden gemäß § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt. Nach § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG sind die Jahresabschlüsse der Kommune und ihrer verselbstständigten Aufgabenträger zusammenzufassen (Konsolidierung), um erstmals einen Gesamtüberblick über die kommunale Vermögens- und Finanzlage zu gewinnen.

Die Stadt Emden ist gesetzlich verpflichtet zum 31.12.2012 erstmals einen konsolidierten Gesamtabchluss zu erstellen. Zur Vorbereitung auf den ersten Gesamtabchluss wurde eine konsolidierte Gesamteröffnungsbilanz vorgelegt. Auf Basis dieser Gesamteröffnungsbilanz kann eine ordnungsgemäße Gesamtabchlussbuchführung gewährleistet werden und das im Gesamtabchluss zu ermittelnde Jahresergebnis durch Vermögensvergleich hinreichend belegt und eine Kapitalflussrechnung aufgestellt werden. Die Stadt Emden ist zur Erstellung einer Gesamteröffnungsbilanz weder gesetzlich verpflichtet, noch besteht eine zwingende organisatorische Notwendigkeit. Die Aufstellung der ersten Kapitalflussrechnung verlangt der Gesetzgeber aus diesem Grund erstmalig für das Haushaltsjahr 2013.

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Der Oberbürgermeister stellt gem. § 58 GemHKVO im Konsolidierungsbericht die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt Emden unter Einbeziehung ihrer verselbstständigten Aufgabenträger dar, erläutert den konsolidierten Gesamtabchluss und gibt einen Ausblick auf die künftige Entwicklung.

**Die zur Prüfung vorgelegte „Erste Gesamteröffnungsbilanz zum 01.01.2012“ enthält diese gesetzlich geforderten Teile nicht. Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass der erste konsolidierte Gesamtabchluss zum 31.12.2012 die Anforderungen des § 58 GemHKVO erfüllen wird.**



## **2.2 Unregelmäßigkeiten**

Bei Durchführung der Prüfung der konsolidierten Gesamteröffnungsbilanz wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Tatsachen, die wesentliche Verstöße gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen festgestellt.

## **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Erstellung, Aufstellung und Inhalt des konsolidierten Gesamtabchlusses und somit der Gesamteröffnungsbilanz liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Emden.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es die Gesamteröffnungsbilanz dahingehend zu prüfen, ob sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt ist (§ 156 Abs. 2 NKomVG) und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage der Stadt Emden abbildet.

Die Angaben im Erläuterungsteil der Gesamteröffnungsbilanz, welche ebenfalls in die Prüfung einbezogen werden müssen, sind nicht ausreichend, da sie lediglich die Zusammensetzung der Bilanzpositionen darstellen. Diese sollten beim ersten konsolidierten Gesamtabschluss eine Erklärung, Kommentierung und Verdeutlichung der mit den Inhalten der jeweiligen Bilanzpositionen verbundenen Sachverhalte enthalten.

Die Prüfung der Forderungsübersicht und der Schuldenübersicht ist ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung der Gesamteröffnungsbilanz erstreckte sich insbesondere auf die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse, die Ordnungsmäßigkeit der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze. Die Erläuterungen zur Gesamteröffnungsbilanz haben wir daraufhin geprüft, ob sie mit der Gesamteröffnungsbilanz in Einklang stehen und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage des Städtischen Konzerns vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich bei seiner Prüfung der Gesamteröffnungsbilanz auf die Ergebnisse der Abschlussprüfungen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträger für



den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 gestützt und die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse wurde durch eine kritische Durchsicht der entsprechenden Prüfungsberichte eingeschätzt.

### 3.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 und 156 NKomVG und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und die Gesamteröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Demnach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Gesamteröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu vermittelnden Bildes des Vermögens-, Schulden und Finanzgesamtlage der Stadt Emden wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Die Prüfung umfasste weiterhin den Konsolidierungskreis, die Ordnungsmäßigkeit der in die Gesamteröffnungsbilanz einbezogenen Jahresabschlüsse, Überleitungen sowie die Konsolidierungsmaßnahmen.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat sich das Rechnungsprüfungsamt zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Lage der Stadt Emden einschließlich ihrer verselbstständigten Aufgabenträger gebildet und anschließend die Angemessenheit der von der Stadt Emden getroffenen Maßnahmen zur Steuerung der möglichen Geschäftsrisiken (Internes Kontrollsystem) beurteilt.

Der risikoorientierte Prüfungsansatz hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

-Prüfung der Festlegung des Konsolidierungskreises

-Prüfung der Eigenkapitalkonsolidierung

Die gesetzlichen Vertreter der Stadt Emden haben die vom Rechnungsprüfungsamt erbetenen Aufklärungen und Nachweise erteilt.



Das Rechnungsprüfungsamt hat den gesamten Prozess zur Aufstellung der konsolidierten Gesamteröffnungsbilanz begleitet und bereits während der Erstellung schrittweise mit den Prüfungshandlungen begonnen. Es hat während des gesamten Erstellungsprozesses einen Austausch zwischen den für die Erstellung verantwortlichen Personen und dem Rechnungsprüfungsamt gegeben und alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden jederzeit zur Verfügung gestellt.

**Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.**

#### **4. Feststellung zur Gesamtrechnungslegung**

##### **4.1 Konsolidierungskreis und –methoden, Gesamtabchlussstichtag**

Der Konsolidierungskreis besteht aus sechs verbundenen Unternehmen und zwei Sondervermögen an denen die Stadt Emden unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Sie werden gemäß § 128 Abs. 5 NKomVG i. V. m. §§ 300 bis 309 HGB vollkonsolidiert. Ein Unternehmen wurde gemäß § 128 Abs. 5 i. V. m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode konsolidiert.

Darüber hinaus bestehen an acht inländischen verselbstständigten Aufgabenträgern Mehrheitsbeteiligungen, bei denen es sich um drei unmittelbar von der Stadt Emden und fünf mittelbar über vollkonsolidierte verselbstständigte Aufgabenträger gehaltene Beteiligungen handelt. Diese Aufgabenträger wurden wegen untergeordneter Bedeutung gemäß § 128 Abs. a S. 3 NKomVG nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen.

Eine detaillierte Darstellung des Konsolidierungskreises wurde der Anlage der Gesamteröffnungsbilanz beigelegt.

Der Abschlussstichtag des konsolidierten Gesamtabchlusses (31. Dezember) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses der Stadt Emden und sämtlicher einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträger.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises ist nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes ordnungsgemäß vorgenommen worden. Es wurden alle geforderten Aufgabenträger beachtet und der Konsolidierungskreis für die Gesamteröffnungsbilanz wurde richtig entwickelt und entspricht somit den rechtlichen Voraussetzungen des § 128 Abs. 4 NKomVG. Für den einbezogenen assoziierten Aufgabenträger sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Eigenkapitalmethode (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 312 HGB) erfüllt.



Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach der Neubewertungsmethode (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i.V.m. § 301 Abs. 1 S. 2 HGB). Dabei werden die Anschaffungskosten der Anteile an den einbezogenen verselbständigten Aufgabenträgern mit dem jeweils anteiligen Reinvermögen basierend auf den beizulegenden Zeitwerten der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden dieser Aufgabenträger zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung verrechnet. Ein nach Verrechnung verbleibender aktiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen. Soweit sich im Rahmen der Erstkonsolidierung passive Unterschiedsbeträge ergaben, und diese aus thesaurierten Ergebnissen der Vorjahre resultierten, in denen die Aufgabenträger nicht konsolidiert wurden, wurden die passiven Unterschiedsbeträge der herrschenden Literaturmeinung und dem Vorschlag der Arbeitsgruppe Gesamtabschluss des Landes Niedersachsen entsprechend in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Die Stadt Emden hat von dem durch § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG geschaffenen Wahlrecht zum Verzicht auf die Ermittlung und den Ansatz von Zeitwerten im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung Gebrauch gemacht. Dementsprechend sind bei Entstehen eines Unterschiedsbetrages keine stillen Reserven und stillen Lasten aufzudecken.

Entsprechend § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i.V.m. § 303 HGB wurden bei der Schuldenkonsolidierung Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenträgern eliminiert.

Die in die Gesamteröffnungsbilanz übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen verselbständigten Aufgabenträger wurden einheitlich nach den für die Stadt Emden angewandten Bilanzierungsgrundsätzen angesetzt und bewertet.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

#### **4.2 Ordnungsmäßigkeit der den in die Gesamteröffnungsbilanz einbezogenen Bilanzen zugrunde liegenden Jahresabschlüsse**

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gebäudemanagement Emden wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Alle übrigen Jahresabschlüsse der in die Gesamteröffnungsbilanz einbezogenen Sondervermögen und Unternehmen wurden von Wirtschaftsprüfern in einer den §§ 317 ff. HGB entsprechenden Weise geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2011 der Stadt Emden wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und mit dem Schlussbericht vom 31. Januar 2013 ist der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt worden.



Die für die Gesamteröffnungsbilanzerstellung von den verselbstständigten Aufgabenträger angeforderten Abschlussunterlagen (sog. Kommunalbilanzen II) sind durch die dazu beauftragten Wirtschaftsprüfer bescheinigt worden. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich in Stichproben von deren Ordnungsmäßigkeit überzeugt. Beim Eigenbetrieb Gebäudemanagement Emden erfolgte die Prüfung der Überleitung des Einzelabschlusses auf die Kommunalbilanz II durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Rahmen der Gesamteröffnungsbilanzprüfung ist die Weiterverarbeitung der Kommunalbilanzen II durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft worden.

### **4.3 Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabchlussrechnungslegung**

#### **4.3.1 Gesamtabchlussbuchführung und Konsolidierungsunterlagen**

Die Gesamteröffnungsbilanzbuchführung wird durch das Vorstandsbüro der Stadt Emden unter Anwendung der Software Infoma New System Kommunal vorgenommen. Als Reporting Package wird ein von der Stadt Emden entwickeltes Excel-Tool verwendet. Das von der Stadt Emden eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Grundsätzlich soll so die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes gewährleistet werden.

**Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gesamtabchlussbuchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.**

#### **4.3.2 Gesamteröffnungsbilanz**

Die Gesamteröffnungsbilanz und die dafür angewandten Konsolidierungs-, Bilanzierungs und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Konsolidierungsbericht zutreffend erläutert.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die konsolidierte Gesamteröffnungsbilanz der Stadt Emden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage der Stadt Emden und seiner verselbstständigten Aufgabenträger vermittelt.



#### 4.4 Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage

Mit der konsolidierten Gesamteröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wird erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Stadt Emden und ihrer verselbstständigten Aufgabenträger vorgelegt.

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Immaterielles Vermögen	8.994.984,54	Nettoposition	245.654.505,75
Sachvermögen	513.824.189,31	Schulden	224.614.556,88
Finanzvermögen	29.871.191,89	Rückstellungen	94.731.326,89
Liquide Mittel	13.956.448,64	Passive Rechnungsabgrenzung	5.536.597,99
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.890.173,13		
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>570.536.987,51</b>	<b>Gesamtkapital</b>	<b>570.536.987,51</b>

Im Rahmen der Konsolidierung werden die Vermögensgegenstände und Schulden der jeweiligen Sondervermögen und Unternehmen in die Gesamteröffnungsbilanz aufgenommen.

Der Anteil des Sachvermögen der Gesamteröffnungsbilanz an der Gesamtbilanzsumme beträgt 90 %. Beim vergleichbaren Jahresabschluss der Stadt Emden zum 31.12.2011 beträgt dieser Anteil rd. 47 %. Es ist festzustellen, dass der Anteil an Sachvermögen bei den verselbstständigten Aufgabenträger wie z. B. Eigenbetrieb BEE Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden (98 %), Stadtwerke Emden GmbH (86 %), Eigenbetrieb Gebäudemanagement Emden (95%) , Gewoba mbH Emden (87%) und Zukunft Emden GmbH (95%) auf Grund der Unternehmensstrukturen sehr hoch ist. Es handelt sich beim Sachvermögen zum größten Teil um bebaute (210.376.218,82 €) oder unbebaute Grundstücke (29.350.635,41 €), sowie um das Infrastrukturvermögen (208.474.995,31 €). Auch Maschinen und technische Anlagen (33.248.331,49 €) bilden einen bedeutenden Anteil am Sachvermögen in der Gesamteröffnungsbilanz.



## 5. Schlussbemerkung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Gesamteröffnungsbilanz der Stadt Emden zum 01. Januar 2012 geprüft.

Die Gesamteröffnungsbilanz der Stadt Emden zum 01. Januar 2012 wurde nach § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 NKomVG geprüft. Die Prüfung der Gesamteröffnungsbilanz erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Gesamteröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage der Stadt Emden wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnte. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Emden einschließlich der verselbstständigten Aufgabenträger sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Gesamteröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträger, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen der Stadt Emden sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Gesamteröffnungsbilanz umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Emden, den 12.06.2014

Rechnungsprüfungsamt



Groeneveld  
(Rechnungsprüfer)



Stomberg  
(Amtsleiterin)



**Anlage**

<b>Aktiva</b>	Haushaltsjahr -Euro-	<b>Passiva</b>	Haushaltsjahr -Euro-
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	<b>8.994.984,54</b>	<b>1. Nettoposition</b>	<b>245.654.505,75</b>
1.1 Geschäfts- oder Firmenwert der verbundenen Aufgabenträger	2.600.375,88	1.1 Basis-Reinvermögen	106.623.626,26
1.2 Konzessionen	303.228,31	1.1.1 Reinvermögen	106.623.626,26
1.3 Lizenzen	701.342,33	1.2 Rücklagen	19.205.407,01
1.4 Ähnliche Rechte	100.987,37	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	8.120.448,46
1.5 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.831.550,65	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	5.519.043,33
1.7 Sonstiges immaterielles Vermögen	2.457.500,00	1.2.5 Sonstige Rücklagen	5.565.915,22
<b>2. Sachvermögen</b>	<b>513.824.189,31</b>	1.3 Jahresergebnis	731.561,99
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.350.635,41	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	731.561,99
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	210.376.218,82	1.4 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	6.350.021,00
2.3 Infrastrukturvermögen	208.474.995,31	1.5 Sonderposten	112.743.889,49
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	90.557,65	1.5.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	85.113.465,23
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	33.248.331,49	1.5.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	23.142.898,14
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	11.985.636,36	1.5.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	4.487.526,12
2.8 Vorräte	3.377.518,03	<b>2. Schulden</b>	<b>224.614.556,88</b>
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	16.920.296,24	2.1 Geldschulden	188.650.133,18
<b>3. Finanzvermögen</b>	<b>29.871.191,89</b>	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	184.746.391,15
		2.1.3 Liquiditätskredite	3.903.742,03



<b>Aktiva</b>	Haushaltsjahr -Euro-	<b>Passiva</b>	Haushaltsjahr -Euro-
3.1 Anteile an verbundenen Ausgliederungen	301.723,38	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	14.319.820,81
3.2 Anteile an assoziierten Ausgliederungen	4.247.718,81	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.783.927,36
3.3 Sonderrechnung	175.298,08	2.4 Transferverbindlichkeiten	284.506,97
3.4 Ausleihungen	1.315.124,28	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	8.576.168,56
3.5 Wertpapiere	781.603,26	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>94.731.326,89</b>
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.084.416,31	<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>5.536.597,99</b>
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	988.929,78		
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	12.103.343,09		
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	1.873.034,90		
<b>4. Liquide Mittel</b>	<b>13.956.448,64</b>		
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>3.890.173,13</b>		
<b>Gesamtbilanzsumme</b>	<b>570.536.987,51</b>	<b>Gesamtbilanzsumme</b>	<b>570.536.987,51</b>

